

RS Vwgh 1999/3/23 95/05/0001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1999

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1 Z5;

AVG §7 Abs1;

BauO Krnt 1992 §3 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 3 Abs 1 Krnt BauO 1992 ist Behörde erster Instanz in Angelegenheiten, die zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, der Bürgermeister. Auch für Bauvorhaben der Gemeinde ist der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz zuständig. Ist der Bürgermeister selbst Antragsteller, liegt allerdings Befangenheit vor (Hinweis E 13.12.1988, 88/05/0140). Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung wurde vom Bürgermeister und vom zweiten Vizebürgermeister unterfertigt. Das Bauverfahren führte der Baureferent, der erste Vizebürgermeister, durch, der auch den erstinstanzlichen Bescheid unterfertigte. An der zweitinstanzlichen Entscheidung des Gemeindevorstandes hat weder der Bürgermeister noch einer der beiden Vizebürgermeister mitgewirkt. Es liegt daher weder hinsichtlich der Baubehörde erster Instanz noch hinsichtlich der Baubehörde zweiter Instanz Befangenheit vor.

Schlagworte

Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung eigener Wirkungsbereich Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Rechtsmittelverfahren sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995050001.X01

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at